

SATZUNG des Tennis-Club Müllheim e.V.

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen des Tennis-Club Müllheim e.V.

Er hat seinen Sitz in 79379 Müllheim/Baden und ist in das Vereinsregister Müllheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 01.01. bis 31.12.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissportes und bezweckt sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten , nebst Ausgleichssportarten.
2. Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwenden werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen Auslagenersatz in nachgewiesener Höhe. Die Gewährung von Aufwendungsersatz ist durch Vorstandsbeschluss im einzelnen zu regeln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, den dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - Ehrenmitglieder
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Jugendmitglieder
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder , welche die Aufgaben und Ziele des Vereines fördern, die aber nicht selbst aktiv auf der Tennisanlage Tennis spielen dürfen
3. Über die Einstufungen eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfalle der Vorstand

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (gegebenenfalls auch juristische Personen) werden, die in unbescholtenem Rufe stehen
2. Aufnahmeanträge müssen schriftlich in einem besonders vorgesehenen Vordruck/Beitrittserklärung beim Vorstand eingereicht werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen
3. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
4. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft
5. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung (diese ist auch im Internet unter www.tcmuellheim.de). Es verpflichtet sich, durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt (§ 9)
3. Ausschluss (§10)
4. Auflösung des Vereins (§24)

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. die aktiven und passiven Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen
2. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet

§ 8 Beitrag

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden angemahnt. Über die Höhe der Mahngebühren entscheidet der Vorstand. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann das Mitglied gem. § 10 ausgeschlossen werden
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrages stunden. In besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Austritt

In Abänderung der sonst üblichen Kündigungsfristen zum **Ende des Geschäftsjahres** (31.12) wird auch eine Kündigungsfrist **spätestens zum 30.März** des laufenden Jahres festgelegt.

Über die Annahme einer späteren Kündigung entscheidet der Vorstand im Einzelfalle.

Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber durch Einschreibebrief zu erklären.

Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes enden mit der Rechtswirksamkeit des Austrittes.

§ 10 Ausschluss der Mitgliedschaft

1. Durch Beschluss des Vorstandes von mindestens 2/3 Anwesenheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt
Ausschließungsgründe sind :
 - grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
 - grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Klärung zu geben.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ehrenrat
- die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- die Sportwarte I und II
- die Jugendwarte I und II
- der Schriftwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der erste Vorsitzende. Außerdem jedes weitere Vorstandsmitglied zusammen mit dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Diesbezüglich verhält sich auch die Zeichnungsberechtigung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden. Werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht.

Die Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder beträgt pro Vorstandsmitglied max. € 250,- p.a. (gem. Beschluss vom 25-02-2011)

Der Vorstand nominiert zum Ablauf seiner Amtszeit einen neuen Vorstand und teilt den Mitgliedern seinen Vorschlag auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Ist die Nominierung oder Neuwahl eines geschäftsfähigen Vorstandes nicht möglich, unterbreitet der Ehrenrat einen Wahlvorschlag über den auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

Wird die Wahl eines neuen Vorstand wiederum nicht erreicht, so löst sich der Verein nach den Regeln des § 26 auf.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis durch satzungsgemäße Neuwahlen ein neuer Vorstand gewählt ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter entweder der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen.

Spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 13 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder dies unter Angabe noch Gründen verlangen
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend sind.
3. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz für Vereinsstrafen gem. § 17 der Satzung, sowie für die Nominierung eines neuen Vorstandes gem. § 12.

Ausserdem kann er zur Beratung des Vorstandes auf dessen Ersuchen herangezogen werden, evtl auch nur einzelne Mitglieder des Ehrenrates, insbesondere der Vorsitzende desselben.

Der Ehrenrat wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein seit mindestens 3 vollen Geschäftsjahren als Ehrenmitglieder oder aktive Mitglieder angehören und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung in Vereinsstrafen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Ehrenrat mit mindestens 2 Mitgliedern.

§ 15 Kassenwart , Schriftführer , Jugendwart

1. Kassenwart
 - - der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen
 - - er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Beschlussfassung vorzulegen ist
 - - er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschliessen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen
2. Schriftführer
 - - der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
4. Jugendwart
 - - der Jugendwarte vertreten die jugendlichen Mitglieder. Sie haben ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten

§ 16 Kassenprüfer

von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.

§ 17 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

- Verwarnung
- Geldbuße von € 10,00 bis € 100,00
- Vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb
- Ausschluss aus dem Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstöße gegen die Zwecke des Vereines und die Vereinskameradschaft
- Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereines
- Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung

Für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand zuständig.

Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist die Berufung beim Ehrenrat zulässig, welcher mit einer Frist von 2 Wochen beim Ehrenrat oder dem Vorstand eingehen muss. Auch vor dem Ehrenrat ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für das Verfahren vor dem Ehrenrat gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Ehrenrat, sowie die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vorstand entsprechend.

Die Entscheidung des Vorstandes bzw. des Ehrenrates ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 18 Satzungen des Deutschen Tennisbundes

Für die Mitglieder des Vereins ist die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 19 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt alljährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder in Ausnahmefällen durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse zu laden sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen /alle 2 Jahre
5. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Sonderleistungen
6. bei Satzungsänderungen deren geplanter Inhalt
7. Anträge von Mitgliedern

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von den übrigen Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge des § 12.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht anders vorgeschrieben mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Dein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch mit schriftlicher Vollmacht **nicht** vertreten lassen .

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. In dringenden Fällen kann aber auch die Nichteinhaltung der Frist die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Antrag zulassen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne aus Vereinseinnahme – gleich welcher Art – dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilmäßig beanspruchen.

Für Angestellte und Arbeiter des Vereins gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Ausschluss des Stimmrechtes

Sind im Vorstand, im Ehrenrat oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 23 Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustossen oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist über die gesetzliche Haftungsansprüche hinaus ausgeschlossen.

§ 24 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung – der Änderungen der Satzung enthält – ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief zu persönlichen Händen an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
3. Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.
4. Eine geplante Auflösung muss in der Einladung an alle Mitglieder ausdrücklich bezeichnet und wenn möglich ausreichend begründet werden.
5. Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Müllheim, die es unmittelbar und ausschliesslich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
6. Sollte sich vor Ablauf des der Auflösung folgenden Kalenderjahres in Müllheim ein neuer Verein mit gleicher, steuerbegünstigter Satzung gründen, so erhält dieser neue Verein das Vermögen.
7. Tritt dieser Fall nicht ein, so wird das Vermögen ausschliesslich und unmittelbar dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Müllheim-Badenweiler übereignet, das es ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am 01-05-2011 in Kraft. Die Satzung vom 02-02-2001 verliert damit seine Gültigkeit.

Tennis-Club Müllheim e.V.

Müllheim, 02-03-2011

Gez. Vorstand TC Müllheim (Wechsler,Kuny,Bühler,Warda,Sichler,Iten)